

Informationen

zu Veranstaltungen und Vereinsrecht

(Stand 21. Sept. 2020)

Aufgrund der **steigenden Infektionszahlen** wurden **mit 21. September, 00 Uhr strengere Maßnahmen** zur Eindämmung bzw. zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie in Kraft gesetzt. Dadurch wurden die **Rahmenbedingungen für die Durchführung von Veranstaltungen erheblich verschärft**. Jede **Durchführung einer Veranstaltung** (Fest, Feier, Versammlung udgl.) **bedeutet** immer – auch bei Einhaltung der geltenden Rahmenbedingungen und Auflagen - ein **erhöhtes Ansteckungsrisiko**. Die **Entscheidung** zur Durchführung einer Veranstaltung sollte deshalb erst **nach einer Risikoabwägung** erfolgen.

Die **derzeitigen Vorschriften** für Veranstaltungen – wie nachfolgend ausgeführt – wurden **verschärft** und aufgrund der sich **laufend ändernden Rahmenbedingungen der COVID-19-Lage** kann es in den kommenden Wochen **zu weiteren Anpassungen der Vorschriften bundesweit oder regional kommen**; dies ist **bei der Planung mit zu beachten!**

I. Rechtliche Grundlagen – COVID-19

Veranstaltungen: Im Sinne der COVID-19-Maßnahmenverordnung fallen die üblichen Veranstaltungen der Kameradschaften wie z.B. Gründungs- und Jubiläumsfeste, Sportveranstaltungen, Gartenfeste, Mitgliederversammlungen usw. darunter.

Die Einhaltung der COVID-19-Maßnahmen ersetzen nicht andere rechtlichen Erfordernisse für die Durchführung einer Veranstaltung, z.B. Veranstaltungsrecht.

a. Veranstaltungen ohne zugewiesene Sitzplätze:

Veranstaltungen **ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze** mit bis zu **10 Personen in geschlossenen Räumen** (Indoor) und mit bis zu **100 Personen im Freien** (Outdoor) sind **zulässig und bewilligungsfrei**.

Allgemeine Hygienerichtlinien sind selbstverständlich einzuhalten (Abstand, Händehygiene usw.). In geschlossenen Räumen muss ein MNS (Mund/Nasenschutz) getragen werden.

b. Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen:

Veranstaltungen mit ausschließlich **zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen** sind mit einer Höchstzahl **bis zu 1.500 Personen in geschlossenen Räumen** zulässig; **ab 250 Personen ist jedoch eine Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde einzuholen!** Im **Freiluftbereich** sind Veranstaltungen bis zu einer Höchstzahl von **3.000 Personen zulässig**; **ab 250 Personen ist eine Bewilligung der BH erforderlich!**

Allgemeine und spezielle Hygienerichtlinien sind einzuhalten (Abstand, Händehygiene, Indoor –MNS-tragepflicht bis zur Einnahme des Sitzplatzes, Sitzplatzabstände usw.).

Das **Verabreichen von Speisen und der Ausschank von Getränken ist gestattet**; die Verpflegung muss im jeweiligen Covid-19-Präventionskonzept im Sinne der Regeln für Gastronomie geregelt sein.

Generelle Sperrstunde für Veranstaltungen 1.00 Uhr; seit 25. Sept. 2020 **22:00 Uhr in Salzburg,** Tirol und Vorarlberg – Regionale Abweichungen beachten!.

c. Für alle Veranstaltungen gilt generell ab 21. Sept.2020:

- + Die **Personenbegrenzungen beziehen sich ausschließlich auf Besucher;** Personen, die zur Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind, sind in die Höchstzahlen nicht einzurechnen.
- + Es gilt der **1 Meter-Mindestabstand.**
- + In **geschlossenen Räumen (Indoor) ist ein MNS (Mund/Nasenschutz) zu tragen.** Sind zugewiesene und gekennzeichnete **Sitzplätze vergeben,** ist der **MNS bis zum Einnehmen des Sitzplatzes zu tragen.**
- + Im Freien (**Outdoor**) ist bei Veranstaltungen ein **MNS zu tragen bis die Sitzplätze eingenommen sind.**
- + **Bei Veranstaltungen mit mehr als 50 Personen in geschlossenen Räumen und mehr als 100 Personen im Freien ist ein Covid-19-Beauftragter zu bestellen und ein Covid-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen.**
- + **Anwesenheitslisten** mit Kontaktadressen **der Mitwirkenden und Besucher sind zu führen.**
- + Diese **Kontaktdate sind 28 Tage** bis nach Ende der Veranstaltung **aufzubewahren.** **Nach 4 Wochen** müssen die **Kontaktdate** aus datenschutzrechtlichen Gründen **vernichtet** werden.
- + **Achtung:** Die jeweils maximalzulässige Personenzahl ist abhängig von der Größe der Veranstaltungsräumlichkeiten zu bewerten!

Aktuelle Version der Kriterien für Veranstaltungen: www.Salzburg.gv.at/corona-virus

d. Covid-19-Beauftragter und Covid-19-Präventionskonzept, Verantwortung:

Für alle Veranstaltungen ab 50 (indoor) und 100 Personen (outdoor) ist ein Covid-19-Beauftragter zu bestellen und ein **Covid-19-Präventionskonzept auszuarbeiten** und umzusetzen.

Ein Präventionskonzept umfasst einerseits Vorgaben zur Schulung der Mitarbeiter und andererseits Maßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos, wie insbesondere Regelungen zur Steuerung der Besucherströme, Spezifische Hygienevorgaben, Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion, Regelungen für das Verabreichen von Speisen und Getränken, die Nutzung sanitärer Einrichtungen, für ein datenschutzkonformes System zur Nachvollziehbarkeit von Kontakten (Anwesenheitsliste) usw. Nähere Informationen hierzu und Mustervorlagen finden sich auf der Homepage des SKB oder des Österreichischen Roten Kreuzes.

Ab 250 Besuchern indoor und 750 Besucher outdoor muss das Präventionskonzept von der Bezirksverwaltungsbehörde (Gesundheitsbehörde) bewilligt werden; die Entscheidungsfrist beträgt 4 Wochen ab vollständiger Vorlage der erforderlichen Unterlagen. Ansonsten werden die Präventionskonzepte von der Bezirksverwaltungsbehörde stichprobenartig überprüft.

Ein Covid-19-Beauftragter ist vom Veranstalter für die Durchführung von Veranstaltungen mit mehr als 50 Personen indoor und 100 Personen outdoor zu bestellen. Dieser hat den Veranstalter bei der Erstellung des Präventionskonzeptes zu unterstützen, ist für die Umsetzung verantwortlich, ist primäre Ansprechperson für die Behörde im Falle der Erhebungen

der Kontaktpersonen bei einem Covid-19-Erkrankungsfall. Angesichts der umfangreichen Aufgaben und Verantwortlichkeiten eines Covid-19-Beauftragten wäre eine Ausbildung empfehlenswert, auch wenn sie nicht vorgeschrieben ist. Das Rote Kreuz bietet Online-Kurse an, in denen grundlegende und fachliche Kompetenzen für Covid-19-Beauftragte vermittelt werden.

Verantwortung bei Veranstaltungen: Für die Einhaltung der gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und Auflagen sind Funktionäre (Obmänner, Covid-19-Beauftragter) verantwortlich. Durch die nachweisliche Einhaltung der Vorschriften und den Hinweis auf die einzuhaltenden Maßnahmen sind die Verantwortlichen von der Haftung für allfällige aus der Teilnahme an der Veranstaltung entstehenden gesundheitlichen Folgen befreit. Die Letztverantwortung liegt, vorbehaltlich § 9 Abs. 2 VStG, jedoch immer beim Veranstalter.

e. Veranstaltungen zur Religionsausübung:

Öffentliche Gottesdienste sind von den allgemein gültigen Veranstaltungsregeln ausgenommen. **Gemäß** der mit den Kirchen und Religionsgemeinschaften getroffenen **Vereinbarung** gelten für **öffentliche Gottesdienste ab 21. Sept. 2020 folgende Maßnahmen:** Mindestabstand zueinander 1 Meter, Mund-Nasenschutz während des gesamten Gottesdienstes, Desinfektionsmittel stehen bereit, Reduzieren von Gesang, für Gottesdienste im Freien sind Sitzplätze für alle zur Verfügung zu stellen.

Für alle anderen Veranstaltungen außerhalb oder vor oder nach dem öffentlichen Gottesdienst wie z.B. Familienzusammenkünfte nach dem Gottesdienst oder **Totengedenkfeiern des Kameradschaftsbundes** gelten die **allgemeinen und aktuellen Corona-Regeln!**

Das heißt, dass **beim Antreten, Aufstellung und Marsch** der **1 m Mindestabstand einzuhalten ist**; kann der **Mindestabstand nicht eingehalten** werden, ist ein **Mund-Nasenschutz zu tragen!**

Für religiöse Feiern aus einmaligem Anlass wie z. B. Trauungen oder **Begräbnisse** ist von der Pfarrgemeinde ein Präventionskonzept zu erarbeiten, dessen Einhaltung ist durch einen bestellten Covid-19-Beauftragten sicher zustellen.

Grundsätzlich gelten für **Begräbnisse am Friedhof und in Aufbarungshallen** die staatlichen Vorgaben, d.h. **die allgemeinen und aktuellen Corona-Regeln**. Für den **Gottesdienst in der Kirche** gelten hingegen die **Regeln** der zwischen Kultusministerium und Kirchen **vereinbarten Rahmenordnung!**

Begräbnisse sind von der Personenbeschränkung bei Veranstaltungen ausgenommen – für **Begräbnisse gilt eine Höchstzahl von 500 Personen** – Regionale Abweichungen beachten!

Angesichts dieser eher umständlicheren **Regeln ist geboten**, im Falle von Totengedenkfeiern oder Begräbnissen diesbezüglich das **Einvernehmen mit dem Ortspfarrer** herzustellen.

II. Vereinsgesetz iVm COVID-19-GesG

Gemäß § 2 Abs. 3a Gesellschaftsrechtliches COVID-19Gesetz kann eine **Versammlung** (z.B. Jahreshauptversammlung mit Neuwahl), an der **mehr als 50 Personen** (Mitglieder) **teilnahmeberechtigt** sind, **bis zum Jahresende 2021 verschoben werden**. Dies ist der Vereins-

behörde schriftlich und statutengemäß unterfertigt mitzuteilen. In dieser Mitteilung ist auch die Zahl der teilnahmeberechtigten Mitglieder anzuführen. Zuzufolge dieser Mitteilung hat die Vereinsbehörde die Funktionsdauer der organschaftlichen Vertreter im ZVR bis zum 31.12.2021 zu verlängern. Wenn nun im Laufe des Jahres 2021 eine Jahreshauptversammlung mit Wahl durchgeführt worden ist und der Vereinsbehörde die Daten der gewählten Vereinsorgane mitgeteilt wurden, werden diese im ZVR eingetragen.

Nach dem Vereinsgesetz 2002 ist die fristgerechte Wahl der organschaftlichen Vertretung (Vorstand) eines Vereins der Vereinsbehörde zu melden; die Durchführung einer „normalen“ Jahreshauptversammlung (ohne Wahl) hingegen nicht! Wenn nun aufgrund der Covid-19-Lage der Vorstand übereinkommt, die Jahreshauptversammlung nicht durchzuführen (z.B. weil nichts beschlossen werden muss), dann „entfällt“ sie dieses Jahr und im kommenden Jahr wird bei Jahreshauptversammlung 2021 auch z.B. über den Finanzbericht des Vorjahres und des laufenden Vereinsjahres beraten und abgestimmt. Die gewählten Rechnungsprüfer des Vereins können unabhängig von der Abhaltung einer Jahreshauptversammlung 2020 die Finanzen prüfen und ihren Bericht an den Vorstand abgeben. Die „ausgefallene“ Jahreshauptversammlung braucht jedenfalls 2021 nicht gesondert nachgeholt werden!

Bei Vereinen, in denen weniger als 50 Personen teilnahmeberechtigt sind, sollte im Falle des Ablaufs der Funktionsperiode möglichst rasch **eine Neuwahl** der organschaftlichen Vertreter **durchgeführt** werden, da sonst der Verein nach außen handlungsunfähig wäre.

Überdies bestünde gem. § 1 COVID-19-GesG für alle Vereine, unabhängig von ihrer Größe, bis zum 31.12.2020 auch die Möglichkeit, Mitgliederversammlungen ohne persönliche Anwesenheit abzuhalten (**virtuelle Versammlung**). Für die Einberufung und Durchführung gelten gem. § 1 COVID-19-Verordnung vom 9.10.2020 sinngemäß die Regeln der Statuten.

Spezielle, wichtige Punkte (z.B. Mitgliedsbeitrag, Anschaffungen udgl.) können nach § 4 dieser Verordnung auch **schriftlich abgestimmt** werden. Auch in diesem Fall ist sinngemäß nach den Statuten vorzugehen. D.h. die Mitglieder sind sowohl über die Form der Abstimmung (schriftlich) als auch über den Inhalt (Antrag) korrekt zu informieren; mit diesen Informationen ist auch ein Stimmzettel zu übermitteln, den sie ausgefüllt mit ihrem Namen, ihrer Abstimmung: ja oder nein spätestens am Tag der Abstimmung zur Post bringen oder direkt beim Verein (z.B. Obmann) abzugeben haben.

III. Vereinsförderung

Von der Bundesregierung wurde zur Unterstützung von gemeinnützigen Vereinen ein Unterstützungsfonds (**NPO-Unterstützungsfonds**) eingerichtet mit dem Ziel, wirtschaftliche Beeinträchtigungen auf Grund der Corona Krise durch Zuschüsse abzufedern, damit die geförderten Organisationen auch nach Überstehen der Corona Krise weiterhin ihre wesentlichen gesellschaftlichen Aufgaben erfüllen können. Gefördert werden z.B. auch verlorene Kosten für abgesagte Veranstaltungen. Weitere Infos und Details der Förderkriterien auf <https://npo-fonds.at>.

Für Fragen im Zusammenhang mit Covid-19, Vereinsrecht udgl. stehe ich gerne zur Verfügung; ruft einfach an: **Tel.: 0676/6263047** oder schreibt eine **E-Mail: kkmayr@aon.at**

Mit kameradschaftlichen Grüßen

Dr. Karl Mayr, Rechtskonsulent des SKB